



Nachweis gem. VO(EG) Nr. 1829/2003 zugelassener gentechnisch veränderter Sojalinien in Mischfuttermitteln ohne deklarierten Sojaanteil

Futtermittel, die gentechnisch veränderte (gv) Organismen (GVO) enthalten, aus solchen bestehen, hergestellt oder zur Verwendung als Futtermittel /in Futtermitteln bestimmt sind, müssen gemäß der VO(EG) Nr. 1829/2003 zugelassen sein. Es besteht gem. Art. 25 VO(EG) Nr. 1829/2003 eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht. Eine Ausnahme von der Kennzeichnung besteht gem. VO(EG) Nr. 1829/2003 Art. 24 (2) nur dann, wenn der GVO-Anteil des Futtermittels und jedes Futtermittelbestandteils nicht höher als 0,9 % ist (Schwellenwert). Voraussetzung dafür ist, dass dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist. Kann dies nicht nachgewiesen werden, ist das Futtermittel auch unterhalb des Schwellenwertes zu kennzeichnen. Weitere Erläuterungen hierzu sind unter [1] und [2] zu finden.

Ein Eintrag von Soja in Mischfuttermittel ist durch Verschleppung und/oder botanische Verunreinigung möglich [1 und 3]. Bei einem molekularbiologischen Nachweis von nicht deklariertem, zur Verwendung in Futtermitteln zugelassenem gv-Soja in einer Mischfuttermittelprobe, ist eine Quantifizierung des gv-Soja-Anteils in Bezug auf das Gesamt-Futtermittel notwendig [1]. Dies erfolgt standardmäßig durch die mikroskopische Abschätzung des Sojaanteils in der betreffenden Futtermittelprobe [4].

Eine mikroskopische Mengeneinschätzung des Soja-Eintrags ist in der Routine i. d. R. erst ab einem Anteil von 1 - 2 % im Futtermittel möglich. Bei einem erhöhten Aufwand kann eine mikroskopische Abschätzung des Soja-Anteils <1 % oder >1 % möglich sein. Eine molekularbiologische Quantifizierung des gv-Sojagehaltes lässt jedoch bei Sojagehalten, die mikroskopisch nicht quantifizierbar sind, nach derzeitigem Stand der Technik keine sichere Aussage bezgl. des Anteils im gesamten Futtermittel zu.

Für nicht deklarierte Sojabestandteile kleiner als 2 % in Bezug auf das Gesamtfuttermittel, die durch botanische Verunreinigung/Verschleppung in das Mischfuttermittel gelangt sind, ist daher eine Bestimmung des gv-Sojaanteils bezogen auf das Gesamtfuttermittel nicht immer möglich.

[1] Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln, erstellt von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Orientierungsrahmen zur Anwendung der Rechtsvorschriften, Version 3 Stand 15.07.2021. Abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_leitfaden_kontrolle_GVO.html

[2] Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln, AK PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des VDLUFA, (Version 3, Stand 12-2018). Abrufbar unter https://www.vdlufa.de/wp-content/uploads/2021/05/GVO-Fumi_Konzept_Stand_11_18.pdf

[3] VO(EG)767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission

[4] Identifizierung und Schätzung von Bestandteilen in Futtermitteln; Methode 30.7. VDLUFA Methodenbuch Bd. III, 30.07.2012